



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/6369 - Hakenkreuze auf Fußballplatz des SV Allstedt e. V.

Kleine Anfrage - **KA 8/3824**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/6369 - Hakenkreuze auf Fußballplatz des
SV Allstedt e. V.**

Kleine Anfrage – KA 8/3824

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welchem Stand befindet sich das in der Kleinen Anfrage „Hakenkreuze auf Fußballplatz des SV Allstedt e. V.“ (Drs. 8/6369) erfragte damals noch nicht abgeschlossene Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit das Verfahren eingestellt worden sein sollte, mit welcher Begründung wurde es eingestellt?

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, bitte Art der Einstellung angeben.

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Das Ermittlungsverfahren wurde seitens der Landespolizei der Politisch Motivierten Kriminalität-rechts zugeordnet. Hinsichtlich der Fragestellung zum Tatort und zur Tatzeit wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/3392 (Drs. 8/6369) verwiesen. Natürliche Personen wurden nicht geschädigt.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, da trotz

umfangreicher Ermittlungen, etwa durch Zeugenbefragungen oder (DNA-)Spuren-
auswertungen, der oder die Täter nicht ermittelt werden konnten.